

**Satzung über die Beteiligung der Schönwalder Bürger an politischen Entscheidungen durch  
Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid  
(Bürgerbeteiligungssatzung – BBS)**

**Vom 15. Mai 2015**

Die Stadt Schönwald erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Bürgerantrag und Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Feststellung des Quorums
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

**Zweiter Teil**

**Bürgerentscheid**

**ABSCHNITT 1**

**Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

**ABSCHNITT 2**

**Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

### **ABSCHNITT 3**

#### **Stimmrecht**

§ 17 Stimmberechtigung

§ 18 Ausübung des Stimmrechte

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

### **ABSCHNITT 4**

#### **Stimmabgabe**

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

### **ABSCHNITT 5**

#### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

§ 25 Ermittlung der Abstimmungsbeteiligung

§ 25a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 30 Abstimmenden

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

### **ABSCHNITT 6**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Inkrafttreten

## **Erster Teil**

### **Bürgerantrag und Bürgerbegehren**

#### **§ 1**

##### **Antragsrecht**

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt (Art. 15 Abs. 2 GO) können

1. die Behandlung einer gemeindlichen Angelegenheit durch das zuständige Organ der Stadt (Bürgerantrag, Art. 18b Gemeindeordnung) oder
2. die Durchführung eines Bürgerentscheids über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt (Bürgerbegehren, Art. 18a Gemeindeordnung) beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerantrags bzw. des Bürgerbegehrens

1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Absatz 6 vom Antragsrecht ausgeschlossen sind.

(3) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Weicht der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen von dieser Regelvermutung ab, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung dieser Person der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften und für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist mit einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht in der Stadt infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder antragsberechtigt.

(6) Ausgeschlossen vom Antragsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 Bürgerliches Gesetzbuch bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## **§ 2**

### **Unterschriftenlisten**

(1) Bürgerantrag und Bürgerbegehren müssen inhaltlich eindeutig bestimmt sein; sie werden auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. Die Unterschriftenlisten sollen für den Bürgerantrag nach dem Muster der Anlagen 1a und 1b und für das Bürgerbegehren nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b gestaltet werden. Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(2) Jede einzelne Unterschriftenliste muss eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, wer welche vertretungsberechtigte Person vertritt. Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und alle Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(3) In Unterschriftenlisten für Bürgerbegehren ist die gestellte Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

(4) Sind mehrere Bürgeranträge bzw. mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig anhängig, sollen unterschiedliche Farben für die Unterschriftenlisten verwendet werden.

(5) Soweit Unterschriftenlisten den in den Abs. 2 Satz 1 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

## **§ 3**

### **Eintragungen**

(1) Personen, die einen Bürgerantrag bzw. ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen, die den Antrag unterschreibt. In diesen Fällen ist bei einem Bürgerantrag eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1c, bei einem Bürgerbegehren eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2c der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 5 die Unterschrift der Vertrauensperson oder die Erklärung nach dem Muster der Anlage 1c (Bürgerantrag) bzw. Anlage 2c (Bürgerbegehren) fehlt,
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

(3) Eine Person darf sich für jeden Bürgerantrag bzw. für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen einer Person gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(4) Eintragungen können bei einem Bürgerantrag bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Stadt, bei einem Bürgerbegehren bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

## **§ 4**

### **Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) Der Bürgerantrag und das Bürgerbegehren werden bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Fehlende Unterschriften können bei einem Bürgerantrag bis zur Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs, bei einem Bürgerbegehren bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerantrags oder des Bürgerbegehrens nach Absatz 1 an.

(3) Die mit dem Bürgerantrag unterbreitete Angelegenheit bzw. die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen noch durch entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs der Stadt (Bürgerantrag) bzw. des Stadtrats (Bürgerbegehren) nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die unterzeichnenden Personen auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben. und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Bürgerantrag kann jederzeit, das Bürgerbegehren bis zum Tag vor der Abstimmungsbekanntmachung nach § 16 schriftlich zurückgenommen werden, soweit in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist und die vertretungsberechtigten Personen darin einzeln oder gemeinschaftlich hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5**

### **Feststellung des Quorums**

(1) Nach Eingang des Bürgerantrags bzw. des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18b Abs. 3 Gemeindeordnung (Bürgerantrag) bzw. Art. 18a Abs. 6 Gemeindeordnung (Bürgerbegehren) notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach § 5 notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Bei einem Bürgerantrag entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Organ der Stadt innerhalb eines Monats nach Einreichung, bei einem Bürgerbegehren entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält der Bürgerantrag oder das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zugelassen werden, wenn diese Möglichkeit durch die unterzeichnenden Personen in den Unterschriftenlisten ausdrücklich zugelassen wurde und der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist. Der zulässige Teil muss sachlich so abgetrennt werden können, dass er sinnvoll bleibt und ggf. auch ohne den unzulässigen Teil vollziehbar ist.

(3) Ein Bürgerantrag ist unzulässig, wenn

1. er Angelegenheiten zum Gegenstand hat, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist,
2. er keine gemeindliche Angelegenheit zum Gegenstand hat,
3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind,
4. er nicht die gemäß Art. 18b Abs. 3 Gemeindeordnung erforderliche Unterschriftenzahl enthält.

Ist durch das zuständige Organ der Stadt die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, so hat es das vorgetragene Anliegen innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Die in den Sätzen 1 und 2 sowie in § 7 Abs.1 genannten Fristen ruhen während einer gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung bestimmten Ferienzeit.

(4) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn

1. es Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten oder die Haushaltssatzung zum Gegenstand hat,
2. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 nicht gegeben sind,
4. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erreicht worden ist,
5. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften rechtswidrig ist oder vertraglichen Bindungen widerspricht.

Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist. Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Stadt nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt hierzu rechtliche Verpflichtungen der Stadt bereits bestanden.

## **§ 8**

### **Ratsbegehren, Stichfrage**

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.



## **§ 9**

### **Beanstandung**

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des zuständigen Organs über die Zulassung des Bürgerantrags bzw. des Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **Zweiter Teil**

### **Bürgerentscheid**

## **ABSCHNITT 1**

### **Abstimmungsorgane**

## **§ 10**

### **Abstimmungsleiter**

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

## **§ 11**

### **Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 12**

### **Abstimmungsvorstände**

(1) Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betreuten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs.4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs.2 und 3, § 5 Abs.2, §§ 6 bis 8, § 10 GLKrWO entsprechend.

## **§ 13**

### **Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Bedienstete der Stadt dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindegänger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände sowie den am Abstimmungstag für den Bürgerentscheid tätigen städtischen Bediensteten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat rechtzeitig vor der Abstimmung; der Aufwand für die Auszählung des Bürgerentscheids bzw. der Bürgerentscheide ist dabei zu berücksichtigen.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

## **§ 14**

### **Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

## **§ 15**

### **Abstimmungstag**

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18,00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

## **§ 16**

### **Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,  
was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,  
wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,  
dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,  
dass sich nach § 108 cl Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

### **ABSCHNITT 3**

#### **Stimmrecht**

##### **§ 17**

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

##### **§ 18**

#### **Ausübung des Stimmrechts**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## **§ 19**

### **Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gelten § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 3 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 20**

### **Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

(1) Eine stimmberechtigte Person, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21**

### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## **ABSCHNITT 4**

### **Stimmabgabe**

#### **§ 22**

##### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

#### **§ 23**

##### **Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.



(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 60 Abs. 4 Satz 2, 63 Satz 2, 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **§ 24**

### **Besonderheiten der Briefabstimmung**

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 69 Abs. 1 Satz 4 und 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **ABSCHNITT 5**

### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

## **§ 25**

### **Ermittlung der Abstimmungsbeteiligung**

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände die Abstimmungsbeteiligung.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Falls weniger als 30 Abstimmende gezählt wurden, ist nach § 25 a zu verfahren, ansonsten zählen die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend.

(4) Der Abstimmungsvorstand, dem die Auswertung von Stimmzetteln aus Stimmbezirken mit weniger als 30 Stimmzetteln übertragen wurde, darf mit den Arbeiten gemäß § 26 erst beginnen, wenn der Abstimmungsleiter die Auswertung der Stimmzettel freigibt.

(5) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 GLKrWO entsprechend. Nach § 74 Abs. 2 GLKrWO ist zu verfahren, wenn weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.

## **§ 25 a**

### **Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 30 Abstimmenden**

(1) Werden von einem Abstimmungsvorstand weniger als 30 Abstimmende festgestellt, so verbleiben die Stimmzettel in der verschlossenen Urne. Die Zahl der Abstimmenden ist in eine Mitteilung einzutragen, die vom Abstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nach der Eintragung der Zahl der Abstimmenden und Unterzeichnung durch den Abstimmungsvorstand dem Abstimmungsleiter zu übergeben.

(2) Nach Erstellung der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2 sucht der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Stadt zur Auswertung von Stimmzetteln aus Stimmbezirken mit weniger als 30 Stimmzetteln bestimmt wurde, und übergibt dem Vorsteher dieses Stimmbezirks oder dessen Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist dem Vorsteher des übergebenden Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter zu bestätigen.

(3) Der Abstimmungsvorstand des übernehmenden Stimmbezirks überprüft in Anwesenheit der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes des abgebenden Stimmbezirks die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel, ohne sie zu entfalten, mit der in der Mitteilung eingetragenen Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend.

(4) Sofort anschließend entnimmt ein Beisitzer des übernehmenden Abstimmungsvorstandes die Stimmzettel- ohne sie zu entfalten - aus der übergebenen Urne und gibt sie zu den Stimmzetteln des eigenen Stimmbezirks. Die Stimmzettel sind zu mischen. Erst danach darf mit den Arbeiten nach §§ 26 bis 29 begonnen werden.

## **§ 26**

### **Behandlung der Stimmzettel**

(1) Nach Erledigung der Arbeiten nach § 25 bzw. 25 a werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt).
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind.
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.

(3) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(4) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Stimmabgabe**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
4. ein besonderes Merkmal aufweist,
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

## **§ 28**

### **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 26 Abs. 1 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach § 26 Abs. 2 und § 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29**

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **ABSCHNITT 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 30**

##### **Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 31**

##### **Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist § 99 Abs. 1 und 2 sowie § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 32**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Schönwald, 15. Mai 2015  
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke  
Erster Bürgermeister

## Bürgerantrag

\_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich, dass das zuständige Organ der Stadt **Schönwald** folgende gemeindliche Angelegenheit behandelt:

Begründung:

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerantrags wird (werden) benannt:

Familiename, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familiename, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familiename, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Stadt **Schönwald** durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

\*)

### Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in **Schönwald** stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens drei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte (Das Antragsrecht bestimmt sich nach der melderechtlichen Hauptwohnung, es sei denn, es liegt eine gesonderte Erklärung vor, dass diese vom Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abweicht. Die Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 Bürgerbeteiligungssatzung ist der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen!),
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

**Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!**

\*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und zur Rücknahme des Bürgerantrags, Benennung von stellvertretenden vertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klageerhebung.

Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher stellvertretenden Person vertreten wird.

**Bürgerantrag mit der Kurzbezeichnung:**

	Seite _____				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum (Angabe freigestellt)	Straße, Hausnummer, in Schönwald (Hauptwohnung)	Unterschrift	Prüfmerke der Stadt (bitte freihalten)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

**Begründung und Vertretung: siehe Vorderseite!**  
 Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

## Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerantrag

**Antragsberechtigte Person:**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift der Hauptwohnung in <b>Schönwald</b> (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)	

**Vertrauensperson:**

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft in \_\_\_\_\_,  
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

versichere der Stadt **Schönwald**, dass die obengenannte antragsberechtigte Person von dem gesamten Inhalt (Gegenstand, Begründung und Vertretungsregelungen) des Antrags auf Behandlung einer gemeindlichen Angelegenheit durch das zuständige Organ der Stadt **Schönwald** (= Bürgerantrag) mit der Kurzbezeichnung

" _____ " Kurzbezeichnung des Bürgerantrags
--

Kennntnis erlangt hat und diesen Bürgerantrag stellen will.

Ich versichere der Stadt **Schönwald** außerdem, dass ich den oben bezeichneten Bürgerantrag nach dem eigenen Willen der obengenannten Person in Vertretung unterschrieben habe, da diese aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung eine eigenhändige Unterschrift nicht leisten konnte.

**Schönwald**, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Vertrauensperson)



## Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

\_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich einen Bürgerentscheid zu folgender Frage:

Begründung:

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens wird (werden) benannt:

Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats der Stadt **Schönwald** durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

\*)

### Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in **Schönwald** stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens drei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte (Das Antragsrecht bestimmt sich nach der melderechtlichen Hauptwohnung, es sei denn, es liegt eine gesonderte Erklärung vor, dass diese vom Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abweicht. Die Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 Bürgerbeteiligungssatzung ist der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen!)
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

**Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!**

\*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und Streichungen bezüglich der Fragestellung, zur Rücknahme des Bürgerbegehrens, Benennung von stellvertretenden vertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klageerhebung.

Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher stellvertretenden Person vertreten wird.

Bürgerbegehren mit der Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum (Angabe freigestellt)	Straße, Hausnummer, in Schönwald (Hauptwohnung)	Unterschrift	Prüfvermerke der Stadt (bitte freihalten)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

**Begründung und Vertretung: siehe Vorderseite!**

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

## Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerbegehren

**Antragsberechtigte Person:**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift der Hauptwohnung in <b>Schönwald</b> (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)	

**Vertrauensperson:**

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft in \_\_\_\_\_,  
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

versichere der Stadt **Schönwald**, dass die obengenannte antragsberechtigte Person von dem gesamten Inhalt (Fragestellung, Begründung und Vertretungsregelungen) des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids (= Bürgerbegehren) mit der Kurzbezeichnung

" _____ " Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens
--

Kenntnis erlangt hat und diesen Bürgerentscheid beantragen will.

Ich versichere der Stadt **Schönwald** außerdem, dass ich den Antrag auf Durchführung des oben bezeichneten Bürgerentscheids nach dem eigenen Willen der obengenannten Person in Vertretung unterschrieben habe, da diese aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung eine eigenhändige Unterschrift nicht leisten konnte.

**Schönwald**, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Vertrauensperson)